



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 653.543/6-V/2/88

An den

Herrn  
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 W i e n

*ledly*  
Amt der NÖ. Landesregierung  
Poststelle

14. JULI 1988

*Mag. GL - 12*  
Bearb.: Beilagen  
Stempel

*(Mag. - 380/L-12-1988)*

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Zu L-12-1988  
vom 19. Mai 1988

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 19. Mai 1988, mit dem das Niederösterreichische Landes-Personalvertretungsgesetz geändert wird

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 5. Juli 1988 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG nicht zuzustimmen, sondern die für einen Einspruch zur Verfügung stehende Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen.

Die Bundesregierung ist dabei von der Überlegung ausgegangen, daß der Personalvertretung durch den Gesetzesbeschluß Beteiligungsrechte in Angelegenheiten eingeräumt werden, die im Katalog der Mitwirkungsrechte und -pflichten im § 9 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes nicht enthalten sind. Die Erweiterung der Mitwirkung erstreckt sich im wesentlichen auf Maßnahmen der Schulung zur Ablegung von Dienstprüfungen, auf die Befugnis, in die Stellenbeschreibung Einsicht zu nehmen, sowie auf den Anspruch auf schriftliche Mitteilung über den beabsichtigten Abschluß von Bestand-, Leasing- und Kaufverträgen über Gebäude, sofern diese Gebäude für den Dienstbetrieb herangezogen werden. Diese Erweiterung der Rechte der Personalvertretung über den Standard des

Bundes-Personalvertretungsgesetzes hinaus erscheint im Hinblick auf nicht auszuschließende Beispielsfolgerungen aus der Sicht des Bundes bedenklich.

5. Juli 1988  
Für den Bundeskanzler:  
JABLONER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



-----

Ergeht an:

Herrn Landtagspräsidenten Franz ROMEDER  
den Klub der ÖVP  
den Klub der SPÖ  
die Abte. I/AV - Herrn Votr. Hofrat Mag. WALLIG  
die LAD - Verfassungsdienst (Herrn Dr. Ernst STROUHAL)

-----  
mit dem Ersuchen um gef. Kenntnisnahme.

14. Juli 1988  
Die Landtagsdirektion:

  
(Dwohschak)